

Sitzungsvorlage Nr. V/2023/0601

Zuständig: Fachbereich Immobilienwirtschaft
Verfasser: Rose, Norbert



Ahaus, 19.01.2023

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen	31.01.2023	TOP Ö	4
Rat	15.02.2023	TOP Ö	12

Beratungsgegenstand

Priorisierung der Baumaßnahmen im Haushaltsjahr 2023 - Immobilienwirtschaft

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Ahaus beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Bauen die Festlegung der Priorität entsprechender der als Anlage 1 beigefügten Liste und beauftragt die Verwaltung, entsprechend dieser festgelegten Priorität die Maßnahmen durchzuführen.

Sachdarstellung

Der Fachbereich Immobilienwirtschaft ist innerhalb der Stadtverwaltung Ahaus zuständig für die Erstellung aber auch den Betrieb aller städtischer Gebäude (Ausnahme: Bäder- und Abwasserbetrieb). Dies umfasst sowohl Neubau-, Umbau und auch alle Unterhaltungsmaßnahmen aber auch den laufenden Betrieb der Gebäude.

Im Rahmen dieser Betreiberverantwortung für die rd. 115 Gebäude hat der FB 60 laufend die Verkehrssicherungspflicht einschließlich der Wartung von Anlagen etc. sicherzustellen. Dies erfordert bereits einen sehr hohen Anteil der vorhandenen personellen Ressourcen.

Die jährliche Maßnahmenplanung kann daher nur die darüber hinaus gehenden Maßnahmen und Projekte umfassen. Bis 2019 hat der FB 60 jährlich Gebäudeberichte vorgelegt, aus denen die aus technischer Sicht notwendigen Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen ersichtlich waren. Notwendige Maßnahmen aufgrund Änderungen der Bedarfssituation kann der Gebäudebericht nicht enthalten! Diese Gebäudeberichte werden zukünftig auch wieder jährlich erstellt.

Aufgrund der Vielzahl der Projekte und Maßnahmen in Verbindung mit den begrenzten finanziellen insbesondere aber auch den begrenzten personellen Ressourcen muss eine Priorisierung der Maßnahmen durchgeführt werden. In Anlehnung an die bisher in den Gebäudeberichten enthaltene Systematik wird hierbei in drei Prioritätskategorien unterteilt.

Priorität 1:

Maßnahmen, die in 2023 durchgeführt werden müssen

- Gründe:
- bereits begonnen
 - technisch und/oder sicherheitsmäßig zwingend
 - rechtliche Verpflichtung
 - bereits festgestellte dringende Bedarfe
 - Fördermaßnahme

Priorität 2:

Maßnahmen, die nicht zwingend in 2023 durchgeführt werden müssen

Gründe: - keine sicherheitstechnische dringliche Notwendigkeit
 - noch nicht festgestellte dringende Bedarfe

Priorität 3:

Maßnahmen, die nicht zwingend durchgeführt werden müssen

Gründe: - keine sicherheitstechnische Notwendigkeit
 - kein notwendiger Bedarf
 - „wünschenswert“

In der Haushaltsplanung 2023 sind die Maßnahmen und Projekte eingeplant, bei denen in der Maßnahmenliste für 2023 auch ein Eintrag (Planung/Ausführung) aufgeführt ist. Nach derzeitiger Einschätzung können diese Maßnahmen auch in 2023 durch- bzw. fortgeführt werden. Das Einplanen weiterer Maßnahmen/Projekte für 2023 ist nicht realistisch. Hierbei soll die Festlegung der Priorität dann Maßstab für die Reihenfolge der Umsetzung darstellen.

In der Ausschusssitzung wird die Maßnahmenliste vorgestellt und erläutert.

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☐ keine ☐ positiv ☒ teils/teils ☐ negativ

Alternativen / Optimierung:	
☐	keine
☐	folgende Optimierungsmaßnahmen werden berücksichtigt:
☐	werden aus folgenden Gründen nicht vorgeschlagen:

Anlagen

Anlage 1: Maßnahmenliste